

**Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren
in der Stadt Würselen bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 28. Juni 2000**

**Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren
in der Stadt Würselen bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 28.06.2000**

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Würselen unterhält zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der jeweilige Einsatzleiter.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs.1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S.1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S.1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die
 - f) Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen

- Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3**)

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

Abgerechnet werden nur das Personal, die Fahrzeuge und die Materialien, die für den Einsatz angemessen und erforderlich sind.

§ 4 *)

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmann (SB) und je angefangener Stunde

für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sowie für Feuerwehrbeamte des mittleren Dienstes bis A 8 BBesG ein Stundensatz von	33,40 €
für Feuerwehrbeamte mittleren Dienstes ab A 9 BBesG und des gehobenen Dienstes ein Stundensatz von	50,00 €

berechnet.
In diesen Werten sind die je nach Zeitpunkt und Zeitraum des Dienstes entstehenden Kosten für Dienste zu ungünstigen Zeiten enthalten.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

*) Änderungssatzung vom 09.07.2001 (Amtsblatt Nr. 10/01) **) 2. Änderungssatzung vom 03.06.2002 (Amtsblatt Nr. 10/02)

Angefangene Stunden werden voll berechnet. Als Tag gilt der Zeitraum von 24 Stunden.

- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät werden im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze berechnet.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 *) Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 und 6 erhoben. Die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten erfolgt jedoch nach dem gesondert aufgeführten Gebührentarif, dessen Grundlage die Berechnung der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nach den tatsächlichen Einsatzzahlen ist.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem ehrenamtlichem Feuerwehrmitglied und je angefangener Stunde ein Gebührensatz von 11,50 €, bei Einsatz von hauptamtlichem Personal der jeweilige Stundensatz nach § 4 Abs. 2 erhoben. Die Notwendigkeit des Einsatzes von hauptamtlichem Personal ist immer dann gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein ehrenamtliches Personal verfügbar ist.
Beim Einsatz von Fahrzeugen werden die Gebührensätze nach Abs. 1 Satz 2 berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen auf behördliche Anordnung oder aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ist der Veranstalter Gebührenpflichtiger.

*) Änderungssatzung vom 09.07.2001 (Amtsblatt Nr. 10/01)

§ 10
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 23. Dezember 1971 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 28.06.2000

Werner Breuer
Bürgermeister

Kostentarif (§ 1 Abs. 1) **)

1. Ehrenamtlicher Feuerwehrmann (Sammelbegriff) oder Feuerwehrbeamter des mittleren Dienstes bis A 8 BBesG	33,40 € je angefangene Stunde
2. Feuerwehrbeamter des mittleren Dienstes ab A 9 BBesG und des gehobenen Dienstes	50,00 € je angefangene Stunde
3. Löschfahrzeuge,	40,50 € je angefangene Stunde
4. Schlauchwagen, Rüstwagen, Gerätewagen	40,00 € je angefangene Stunde
5. Drehleiter	42,50 € je angefangene Stunde
6. Mannschaftstransportfahrzeug, Einsatzleitwagen, Kommandowagen	17,50 € je angefangene Stunde
7. Tragkraftspritze	12,50 € je angefangene Stunde
8. Atemschutzgerät (zusätzlich zu Fahrzeugbeladung)	19,50 € je angefangene Stunde
9. Chemikalienschutzanzug, Einwegschutzanzug	88,50 € je angefangene Stunde
10. Befüllung Atemluftflasche	5,00 € je angefangene Stunde
11. Alle sonstigen Geräte, Schläuche, Verteiler usw.	6,00 € je angefangene Stunde

In den Kosten zu Ziffer 3 bis 6 sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

Gebührentarif (§ 1 Abs. 2 bzw. § 7) **)

1. Ehrenamtlicher Feuerwehrmann (Sammelbegriff) oder Feuerwehrbeamter des mittleren Dienstes bis A 8 BBesG	33,40 € je angefangene Stunde
2. Feuerwehrbeamter des mittleren Dienstes ab A 9 BBesG und des gehobenen Dienstes	50,00 € je angefangene Stunde
3. <u>Brandsicherheitswache</u> Ehrenamtlicher Feuerwehrmann (SB)	15,00 € je angefangene Stunde
Bei hauptamtlichem Feuerwehrmann (SB) gelten die Stundensätze nach Ziffer 1. und 2.	
4. Löschfahrzeug	113,50 € je angefangene Stunde
5. Schlauchwagen, Rüstwagen, Gerätewagen	101,50 € je angefangene Stunde
6. Drehleiter	177,00 € je angefangene Stunde
7. Mannschaftstransportfahrzeug, Einsatzleitwagen, Kommandowagen	30,50 € je angefangene Stunde
8. Tragkraftspritze	30,00 € je angefangene Stunde
9. Atemschutzgerät (zusätzlich zu Fahrzeugbeladung)	19,50 € je angefangene Stunde
10. Chemikalienschutzanzug, Einwegschutzanzug	88,50 € je angefangene Stunde
11. Befüllung Atemluftflasche	5,00 € je angefangene Stunde
12. Alle sonstigen Geräte, Schläuche, Verteiler usw.	6,00 € je angefangene Stunde

In den Gebühren zu Ziffer 4 bis 7 sind die Gebühren für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.